



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

147. Landesherrliche Verfügung vom 26. Febr. 1702, die Leibzuchten betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Feststellung bedürfen möchten, solle das Amt nach Maßgabe anderer Leibzuchtsregulirungen amtlich verschreiben. Dazu hat aber die Recursin ihre Zustimmung nicht gegeben, sie braucht rücksichtlich der ungewissen Punkte ihren mangelnden Willen nicht durch das Amt ergänzen zu lassen. Das Amt würde ohnehin dazu außer Stande seyn, weil es sich nach anderen Leibzuchtsregulirungen, deren Analogie hier nicht paßt, nicht richten kann.

Diesemnach sind nur Tractaten, unbestimmte Erklärungen über ein erst zu begründendes, gegenseitiges Rechtsverhältniß behauptet, welche, weil noch kein vereinigter Wille vorhanden ist, keine Wirkung haben und daher nicht zum Beweise verstellt werden können.

Hieraus ergibt sich die Bestätigung der früheren Bescheide und der Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz von selbst.

---

N<sup>o</sup> 146.

Extractus aus Landtags-Acten vom 8. May 1587.

Zum vierten befinden Se. Gnaden daß auch sonsten in andere Wege die Meyergüter durch derselben Besitzer zu Grunde verderbet würden, theils unter andern, daß die Meyer die Güter zeitlicher verließen, als ihre Nothdurft erforderte und mehr als die gewöhnliche Leibzucht von den Gütern abkäme, theils auch ließen (sie) viel darauf gehen und gedächten ihnen bleibe gleichwohl die Leibzucht frei.

Stände-Resolution:

lassen sie sich gefallen, daß den Meyern nicht gestattet werde ihre Meyergüter zu verlassen und andern übergeben ehe und zuvor Alters oder Unermögenheit halber sie dazu genöthiget und verurthet werden.

---

N<sup>o</sup> 147.

Wir Rudolph Graf und Edler Herr zur Lippe &c. urkunden und bekennen hiermit, nachdeme unseres Herrn Bettern Graf Friedrich Adolphs Liebden nebst uns wahrgenommen, wie wir wegen gar zu früher Beziehung der Leibzucht zum öftern unsers Erbtheils von unsern Unterthanen defraudirt wurden und deswegen solchen unseren Schaden hinführo abzukehren vor einigen Jahren schlußig geworden, daß wann ein Leibzüchter oder Leibzüchterin mit Tod abgehen würde, daß dann der Erbtheil eben so hoch, als wann sie auf dem Meyerhof gestorben, getheidiget und bezahlet werden sollte, und obschon unsere Unterthanen in dem Freyenhagen zur Wimbeck vermöge ihrer von uns confirmirten statuta sowohl Weinkauf als Erbtheil nach Proportion ihrer Güter geben und entrichten müssen,

solches auch jeder Zeit willig gethan, und ins künftige gerne zu thun versprochen, sich aber beschweret befinden, daß von denen verstorbenen Leibzüchtern auch Erbtheil gegeben werden solle, wir auch wohl befugt wären *ob identitatem rationis* sie auf gleichen Fuß wie andere unsere Unterthanen, doch nach Proportion ihrer Privilegien zu tractiren: So haben wir dennoch auf ihr vielfältiges Flehen und Anhalten uns bewegen lassen und erklären vor uns und unsere Nachkommen uns in Gnaden dahin, daß ins künftige von einem Leibzüchter oder Leibzüchterin so Meyere nur 6 Rthl. von einem Halbmeher 4, einem Großkötter 3 und einem Hoppenplöcker oder den Kleinsten nicht über 1 Rthl. zum Erbtheil vor jeder Person gegeben und bezahlet werden, dennoch unter der expresse Condition, daß ohne unsere specielle schriftliche Permission niemand unter 60 Jahren die Leibzucht in diesem Hagen zur Wimbecke zu beziehen befugt seye, auch wegen des Weinkaufs und Erbtheils, wan einer auf den vollen Gütern und als Meher stirbt es sein Verbleiben haben und nach der bisherigen Observanz auch ins künftige *simpliciter* darinnen verfahren werden solle. Den Punctum ihres Suchens wegen dessen, daß wan zwei in mehrgedachtem Freyhagen gezeugte Kinder sich an verheirathen dieselbe bisher keinen Weinkauf gegeben hätten: So erklären Wir uns in Gnaden und aus Liebe zu unsern Unterthanen dahin, daß es bei der vorgeschügten Freiheit und präterdirten Observanz vorerst sein Verbleiben haben, wan aber aus denen alten Registern und *documentis* über Kurz oder lang das *contrarium* erwiesen werden kann, daß uns alsdann billig der Weinkauf gedachtermassen verbleiben müsse. Wie Wir uns dann denselben hierdurch expresse solchensfalls reserviren. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm gräßlichen Insigel bekräftigen lassen.

So geschehen auf unserer Residenz  
Brake den 26. Febr. 1702.

№ 148.

In Sachen des Auerben Adolph Pape Nr. 42 zu Bösingfeld,  
Imploraten m. Recurrenten gegen den Interimswirth Sief das.,  
Imploranten m. Recursen,

Colonatsübertragung betreffend,  
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c.,  
für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Sternberg v. 15. Apr.  
1834 zu bestätigen und der Recurrent in die Kosten dieser Instanz  
zu verurtheilen; sodann der Anwalt des Recurrenten in die Strafe  
der Ordnung zu nehmen, und bei Verdoppelung derselben zu  
Weibringung der Vollmacht binnen 14 Tagen anzuweisen sey.